

# Behördengutachter

## – Privatisierung des Genehmigungsmanagements auf Behördenseite –

Steffen Wehrens

1.	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	316
1.1.	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren .....	316
1.2.	Vorzulegende Unterlagen im Genehmigungsverfahren .....	317
1.3.	Der Behördengutachter .....	321
2.	Leistungen des Behördengutachters .....	321
2.1.	Scoping-Termin .....	322
2.2.	Mitteilung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen .....	322
2.3.	Prüfung der Antragsunterlagen und Prüfung durch die Genehmigungsbehörde .....	323
2.4.	Vorbereitung des Erörterungstermins .....	323
2.5.	Mitwirkung am Erörterungstermin .....	324
2.6.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	325
2.7.	Genehmigungsbescheid .....	325
3.	Zusammenfassung .....	325

Ersatzbrennstoff- und Biomasseanlagen erfahren derzeit einen nie dagewesenen Aufschwung, so dass eine Vielzahl von Projekten vorangetrieben wird. Bei der Planung und Realisierung von Anlagen im Bereich der Ersatzbrennstoffe und Biomasse sind in der Regel Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Dies betrifft zum Beispiel

- Verbrennungsanlagen – Kraftwerke – zur Verbrennung von
  - \* Ersatzbrennstoffen aus Hausmüll oder Gewerbeabfällen,
  - \* Holz – insbesondere Altholz –,
  - \* Klärschlämmen,
  - \* produktionsspezifischen Abfällen – z.B. aus dem Papierrecycling –,
  - \* sonstigen Brennstoffen wie Stroh, Torf, Tresterresten, Reisschalen, Olivenkernen und ähnlichen Brennstoffen,

- Vergasungsanlagen für Abfälle,
- Biogasanlagen,
- Anlagen zur Herstellung von Biodiesel,
- Anlagen zur Herstellung von Bioethanol.

In vielen Fällen sind parallel Prüfungen der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Jeder potentielle Investor ist dabei bestrebt, möglichst kurzfristig eine Genehmigung zu erhalten und die rechtlich vorgegebenen Fristen eines solchen Verfahrens nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Der Vielzahl von Genehmigungsverfahren im Bereich der Ersatzbrennstoffe und Biomasse stehen begrenzte Personalressourcen der zuständigen Behörden gegenüber. Diese bemühen sich sehr um die zeitnahe Bearbeitung der Anträge innerhalb der geforderten Fristen, jedoch erschweren vielfältige Faktoren manches Genehmigungsverfahren. Dazu gehören

- die mangelnde Qualität einiger eingereicherter Antragsunterlagen,
- Änderungen des Antragsinhaltes während des Genehmigungsverfahrens aufgrund veränderter – optimierter – Anlagenplanung,
- mangelnde Erfahrung mit – für die jeweilige Behörde – neuen Anlagentypen und Technologien,
- Koordinationsschwierigkeiten zwischen Antragsteller und Behörde.

Die Möglichkeit zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren besteht darin, externe Gutachter – *Behördengutachter* – auf Kosten des Antragstellers einzuschalten. Diese können neben dem zu erzielenden Zeitgewinn die Behörde entlasten sowie die Qualität der Genehmigung auf Grund ihrer fachspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen erhöhen.

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit eines Behördengutachters ergeben sich aus den Regelungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

### 1.1. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Ersatzbrennstoff- und Biomasseanlagen unterliegen in der Regel dem Genehmigungserfordernis nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Zuordnung und Einstufung der Anlagen ist in der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) konkretisiert. Im Anhang zu dieser Verordnung sind abschließend die Anlagen, die einer solchen Genehmigung bedürfen, aufgezählt.

Das Immissionsschutzrecht unterscheidet grundsätzlich zwei Verfahrensarten. Neben dem *vereinfachten Verfahren*, das nur unter der Beteiligung der zuständigen Behörden durchgeführt wird, ist die Durchführung eines *vollständigen Genehmigungsverfahrens* mit Beteiligung der Öffentlichkeit für die Mehrzahl der genannten Anlagen vorgeschrieben. In die Wahl der Verfahrensart wirkt auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinein, da für Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, in jedem Fall ein vollständiges Verfahren durchzuführen ist. Diese Genehmigungsverfahren laufen in der Regel nach dem in Bild 1 dargestellten Schema ab.

## 1.2. Vorzulegende Unterlagen im Genehmigungsverfahren

Der Genehmigungsantrag besteht aus

- dem eigentlichen Antragsteil,
- der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie
- diversen Fachgutachten.

Im Genehmigungsantrag ist neben den im engeren Sinne immissionsschutzrechtlichen Belangen auch die Erfüllung anderer fachgesetzlicher Anforderungen, etwa aus dem Arbeitsschutzrecht, dem Abfallrecht, dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dem Naturschutzrecht usw. darzustellen. Der Genehmigungsantrag enthält daher neben dem im jeweiligen Bundesland gültigen Formularsatz für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge Angaben

- zum Standort mit der Ausweisung im Hinblick auf das Bauplanungsrecht, den Eigentumsverhältnissen, Bedarf an Grund und Boden, Angaben zur Umgebung, verkehrs- und medientechnischen Erschließung, usw.,
- zur Anlage mit Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, Fließbildern,
- zu Emissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen, Schall, eventuell auch Keimen usw.,
- zu Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen,
- zu eingesetzten Brennstoffen; bei Abfällen – Abfallschlüsselnummern sowie
  - \* die kleinsten und größten Massenströme und Heizwerte der Abfälle,
  - \* maximale Schadstoffgehalte, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen,
  - \* Maßnahmen für die Konstruktion der Brennkammer, das Zuführen der Abfälle und die Verbrennungsführung, so dass ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird,
- zu Einsatz- und Hilfsstoffen,
- zu anfallenden Abfällen und Nebenprodukten nach Art und Menge mit Entsorgungsnachweisen,

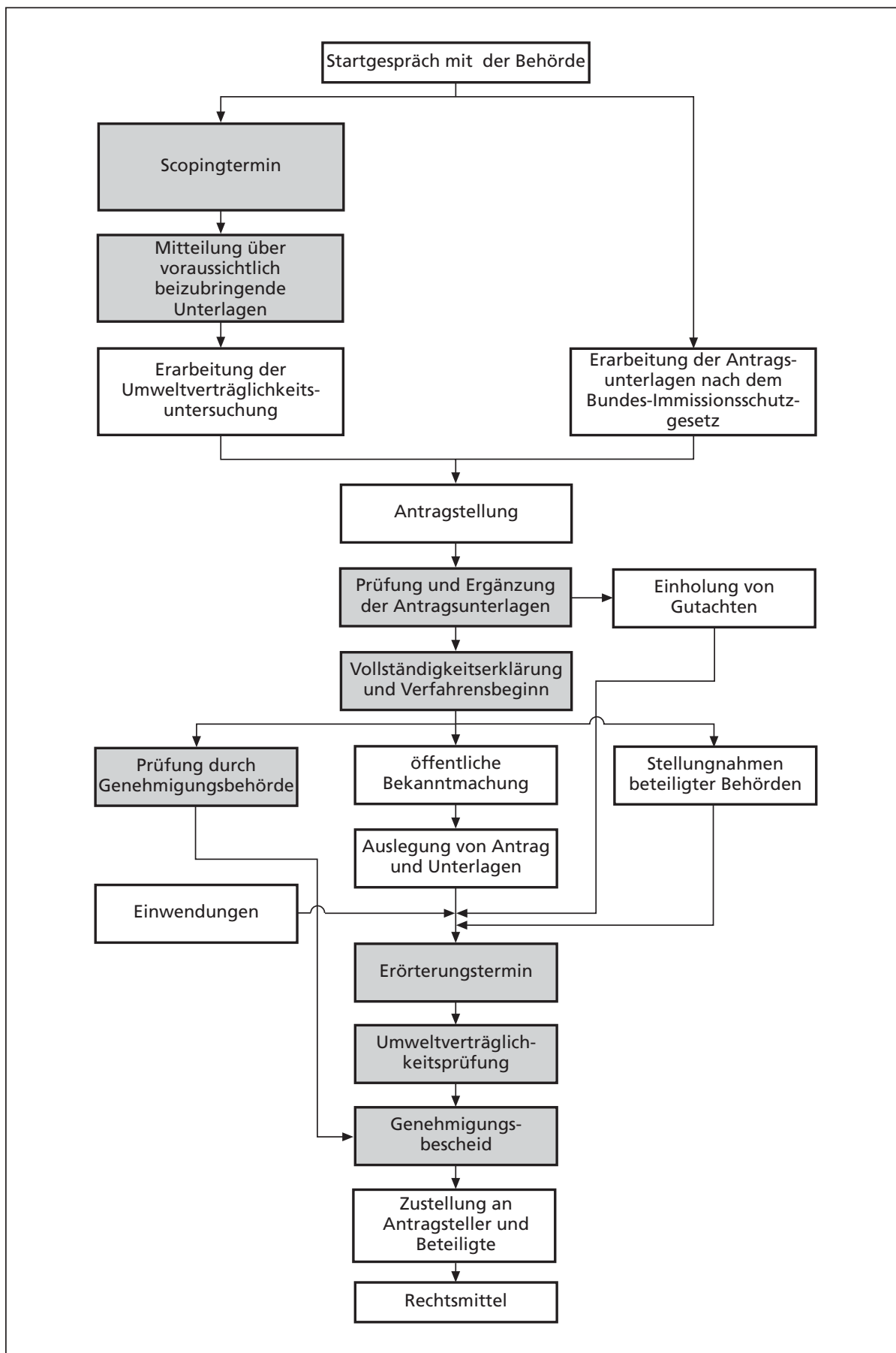


Bild 1: Ablauf von Genehmigungsverfahren – Einsatzmöglichkeiten von Behördengutachten sind grau hinterlegt

- zur Anlagensicherheit, zu Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können,
- zu vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- zur Energieeffizienz,
- zu sonstigen einzuschließenden Genehmigungen, z.B. Genehmigung des Dampfkessels nach Betriebssicherheitsverordnung, Baugenehmigung nach den jeweiligen Landesbauordnungen (Bauantrag) usw.,
- zu naturschutzfachlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen,
- zum Rückbau der Anlage bei Betriebsstilllegung,
- sowie eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht.

Die vom Antragsteller separat beizubringende Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) bildet die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Behörde. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden die potentiellen Auswirkungen der Anlage auf *Schutzgüter* ermittelt und bewertet. Hier sind zu berücksichtigen:

- der Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umfang einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist abhängig vom konkreten Standort und seiner Umgebung, insbesondere

- vom Schutzstatus des Standortes,
- von empfindlichen Nutzungen – z.B. Badegewässer, Kinderspielplätze –,
- von den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Denkmälern, Wasserschutzgebieten, Biotopen und Biotoptypen, der Kenntnis von dort vorkommenden geschützten Arten sowie
- von den Ergebnissen des *Scoping-Termins*, in dessen Verlauf der Umfang der durch den Antragsteller beizubringenden Unterlagen festgelegt wird.

Zumindest folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,

- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Angaben müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

Als notwendige Fachgutachten sind für einen Genehmigungsantrag in der Regel anzufertigen:

- Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe,
- Lärmimmissionsprognose,
- Geruchsimmissionsprognose – in den Fällen, in denen geruchsintensive Abfälle wie Hausmüll oder Klärschlamm verwendet werden –,
- Brandschutzgutachten – dieses kann durch eine qualifizierte brandschutztechnische Betrachtung in Genehmigungsverfahren ersetzt werden; ein Gutachten ist auf jeden Fall im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen –,
- Gutachten zu Flora und Fauna – mindestens eine Biotoptypenkartierung, oft auch eine Biotopkartierung ausgewählter Flächen –,
- bei Einsatz eines Kühlturmes Gutachten zur Tropfen- und Nebelbildung oder gegebenenfalls auch zu Eisschlag,
- bei Kühlung durch Gewässer Gutachten zur Auswirkung der Kühlung auf die Gewässerqualität und die Flora und Fauna dieser Gewässer,
- bei Planungen außerhalb von Bebauungsplänen Gutachten zur Ausgleichs- und Eingriffsbilanzierung,
- gegebenenfalls Verkehrsgutachten – abhängig von der konkreten Verkehrsanbindung des Standortes und den geplanten Verkehrsmengen –,
- gegebenenfalls Explosionsschutzgutachten,
- gegebenenfalls toxikologisches Gutachten,
- gegebenenfalls Landschaftsbildanalyse.

Aus dieser Aufzählung wird die Komplexität der zu erarbeitenden Unterlagen deutlich. Dies bedingt eine hohe Fachkompetenz bei der Erstellung sowie bei der Prüfung der betreffenden Unterlagen.

### 1.3. Der Behördengutachter

Grundlage der Beauftragung eines Behördengutachters sind insbesondere § 71c des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Gemäß § 71c VwVfG erörtert die Genehmigungsbehörde bereits vor Stellung des Antrages auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller *in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten. [...] Andere Behörden und, soweit der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Behörde hinzugezogen werden.*

Laut § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV ist festgelegt, dass die Behörde nach Unterrichtung über das Vorhaben mit dem Vorhabensträger klärt, *ob eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden kann, dass der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Abstimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient.*

Der Projektmanager in diesem Sinne darf das Verfahren aktiv koordinieren und in einem nachfragegerechten Zeitraum entscheidungsreif machen. Dem Beauftragten kann auf gesetzlicher Grundlage auch die Aufgabe und Befugnis übertragen werden, die vorgeschriebenen Anhörungen durchzuführen.

Weiterhin ist in § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV festgelegt *Die Genehmigungsbehörde holt Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. [...] Sachverständige können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.*

Vom Antragsteller eingereichte Gutachten werden nach § 13 Absatz 2 der 9. BImSchV als *sonstige Unterlagen* von der Behörde geprüft. Dies kann dazu führen, dass die Behörde die Erstellung eines weiteren Gutachtens verlangt. Wird ein Behördengutachter jedoch frühzeitig eingeschaltet, werden Doppelgutachten vermieden und so der Zeitaufwand zur Prüfung der Unterlagen minimiert. Dies bedeutet Zeit- und Kosteneinsparungen.

## 2. Leistungen des Behördengutachters

In Bild 1 ist dargestellt, an welchen Stellen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens der Einsatz von Behördengutachtern sinnvoll sein kann. Nachfolgend werden die möglichen Leistungen kurz dargestellt.



## 2.1. Scoping-Termin

Der Umfang der durch den Antragsteller beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird im Verlauf des *Scoping-Termins* festgelegt. Die Mitwirkung des Behördengutachters an der Durchführung des Scoping-Termins ist sinnvoll bei

- der Teilnahme an der Standortbesichtigung, einer vorbereitenden Beratung sowie am Scoping-Termin,
- dem Durcharbeiten der Scoping-Unterlagen des Antragstellers,
- der zusammenfassenden Aufbereitung der vor dem Scoping-Termin von den beteiligten Behörden eingereichten Stellungnahmen,
- der Beratung der zuständigen Behörde bei im Verlaufe des Scoping auftretenden fachlichen und rechtlichen Fragestellungen,
- der Protokollierung des Scoping-Termins.

Die Leitung des Scoping-Termins wird durch die zuständige Behörde wahrgenommen.

Die Einbeziehung des Behördengutachters vor Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens ist sinnvoll und empfehlenswert, da hier wesentliche Weichenstellungen für das gesamte Verfahren vorgenommen werden. So werden z.B. Abstimmungen vorgenommen

- zum räumlichen und inhaltlichen Umfang der durchzuführenden Untersuchungen,
- zur anzuwendenden Methodik bei Immissionsprognosen – Parameterspektrum, Gebäude- und Geländeeinfluss, Verifikationen des TA Luft-Modells bei formaler Überschreitung der Anwendungsgrenzen usw. –,
- zum Untersuchungsumfang der faunistischen und floristischen Erfassungen,
- zu Methodiken der Landschaftsbildbewertung usw.

Dies ist ein wesentlicher Baustein einer Qualitätssicherung des gesamten Antragsverfahrens, da dem Antragsteller dadurch Prüfumfang und -kriterien der Behörde frühzeitig bekannt sind.

## 2.2. Mitteilung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen

Bei UVP-pflichtigen Verfahren wird zur Durchführung des UVP-Verfahrensschrittes *Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen durch die zuständige Behörde* im Ergebnis des Scoping der vorläufige Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet. Der Untersuchungsrahmen wird als Mitteilung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen an den Antragsteller versandt.

Dies kann auch analog in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ergebnisse der Antrags- oder Ämterkonferenz durchgeführt werden.



### **2.3. Prüfung der Antragsunterlagen und Prüfung durch die Genehmigungsbehörde**

Die vom Antragsteller beizubringenden Antragsunterlagen werden in Form eines Genehmigungsantrages, einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie diverser Fachgutachten durch den Antragsteller oder durch vom Antragsteller beauftragte Gutachter erarbeitet. Zur durchgängigen Qualitätssicherung ist es hier ebenfalls anzuraten, bereits frühzeitig eine begleitende Prüfung durch den Behördengutachter durchzuführen. Dazu werden mit dem Gutachter des Antragstellers die erforderlichen Prüfetappen im Rahmen des Scoping festgelegt. Die begleitende Prüfung erstreckt sich auf

- Vollständigkeit,
- fachliche Richtigkeit und Plausibilität sowie
- Mängel und Schwachstellen hinsichtlich der enthaltenen Aussagen zu den Umweltauswirkungen.

Hier ergeben sich wesentliche Optimierungspotentiale, da aufwendige Nachforderungen oder Umarbeitungen und Ergänzungen von vorgelegten Gutachten vermieden werden. Die Vollständigkeitserklärung und der damit einhergehende Verfahrensbeginn können unter Umständen erheblich beschleunigt werden.

Die fachliche Prüfung durch einen Behördengutachter, der Erfahrungen im Bereich des zu begutachtenden Anlagentyps und der zu begutachtenden Anlagentechnik einbringt, bringt wesentliche Vorteile im Genehmigungsverfahren. So können z.B.

- die Anforderungen an den Stand der Technik durch Vergleich der Antragsunterlagen mit den im Bundes-Immissionsschutzgesetz definierten Kriterien unter Zuhilfenahme z.B. der einschlägigen BREF-Dokumente,
- die Plausibilität der angenommenen Inputdaten für Gutachten – Brennstoffqualitäten, Emissionsmassenströme, Lärmquellen –,
- die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage,
- die Anforderungen an die Ausführung des Bunkers – bei Ersatzbrennstoff-Kraftwerken – sowie
- abfallrechtliche Fragestellungen wie Eingangskontrolle und Qualitätssicherung

effektiv beurteilt werden. Diese Erfahrungen liegen im Bereich der Genehmigungsbehörden aufgrund der notwendigen Zuständigkeit der meisten Sachbearbeiter für eine Vielzahl von Anlagentypen in der Regel nicht in dieser Tiefe vor.

### **2.4. Vorbereitung des Erörterungstermins**

Während des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens werden die Antragsunterlagen für die Öffentlichkeit ausgelegt und die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt.

Rechtzeitig im Rahmen der gesetzlichen Frist erhobene Einwendungen zum Vorhaben werden klassifiziert und einer Bewertung unterzogen. Die Bewertung beinhaltet Aussagen

- zur Rechtsgültigkeit der Einwendung – formgemäß, fristgemäß, Ausschluss von Einwendungen aufgrund besonderer privat-rechtlicher Titel –,
- zur fachlichen Stellungnahme betreffs des Inhalts der erhobenen Einwendung,
- zum gegebenenfalls aus der Einwendung abzuleitenden Untersuchungsbedarf und
- zu Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Mit den Unterlagen wird ein Vorschlag zur Reihenfolge und gegebenenfalls zur Zusammenfassung gleichartiger Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins unterbreitet.

Auch hier können sich die Erfahrungen des Behördengutachters, der bereits analoge Verfahren des betreffenden Anlagentyps begleitet hat, positiv auf die Durchführung der Erörterung auswirken.

In den letzten Jahren hat sich die Qualität der Einwendungen in fachlicher und rechtlicher Sicht stark erhöht. Viele Einwender lassen sich von bekannten Sachbeiständen und Rechtsanwälten vertreten. Art und Umfang der hier enthaltenen Argumentationen sind den Behördengutachtern, insbesondere bei Verfahren für Ersatzbrennstoff-Kraftwerke, aus analogen Verfahren für die standortunabhängigen Themen – Stand der Technik, Abgasreinigung, Annahmekontrolle usw. – bekannt. Dazu liegen in der Regel auch Stellungnahmen und Argumentationen von Gutachtern, Genehmigungs- und Fachbehörden vor, so dass sich hier eine wesentliche Vereinfachung ergibt.

## **2.5. Mitwirkung am Erörterungstermin**

Die Mitwirkung des Behördengutachters am Erörterungstermin beinhaltet

- Unterstützung der zuständigen Behörde bei der organisatorischen Vorbereitung des Erörterungstermins – u.a. Sicherstellung der Tonaufzeichnung –,
- die Teilnahme am Erörterungstermin,
- die Abgabe von Stellungnahmen anlässlich des Erörterungstermins zu Sachverhalten, die im Rahmen des Auftrages begutachtet wurden – Umweltverträglichkeitsprüfung, Antragsunterlagen usw. –,
- die Beratung der Behörde bei im Verlauf des Erörterungstermins auftretenden fachlichen und rechtlichen Fragestellungen,
- Ergebnisprotokollierung des Erörterungstermins – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Tonträgeraufnahme.

Die Leitung des Erörterungstermins wird durch die zuständige Behörde wahrgenommen.

## 2.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Behördengutachter kann auf der Grundlage

- der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung,
- der behördlichen Stellungnahmen,
- der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie
- eigener Ermittlungen der zuständigen Behörde

eine **zusammenfassende Darstellung** der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erarbeiten. Die weiterhin durchzuführende **Bewertung der Umweltauswirkungen** (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) wird durch die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze – gesetzliche Umweltanforderungen – auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt vorgenommen.

Außer Betracht bleiben für die Bewertung nichtumweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze – z.B. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Städtebaus – und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen – z.B. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen.

## 2.7. Genehmigungsbescheid

Bei der Erstellung des Genehmigungsbescheids kann der Behördengutachter ebenfalls Hilfestellungen leisten. Denkbar ist hier neben der Aufbereitung der eigenen abgegebenen gutachterlichen Stellungnahmen sowie der sich aus dem Erörterungstermin ergebenden Konsequenzen die Zusammenfassung der Arbeiten der einzelnen Fachbehörden. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen werden sortiert und zusammengestellt.

Die genehmigungsrechtliche Entscheidung und die Erstellung des Bescheids bleibt in jedem Fall aber Aufgabe der Genehmigungsbehörde.

## 3. Zusammenfassung

Der Bereich der Ersatzbrennstoff- und Biomasseanlagen, z.B. Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerke, Biogasanlagen und Bioethanolanlagen, erfährt derzeit einen nie dagewesenen Aufschwung. Bei der Planung und Realisierung solcher Projekte sind in der Regel Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen.

Im komplexen Genehmigungsantrag eines solchen Verfahrens ist neben den im engeren Sinn immissionsschutzrechtlichen Belangen, wie den Antragsunterlagen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und diversen Fachgutachten, auch die Erfüllung anderer fachgesetzlicher Anforderungen, etwa aus dem Arbeitsschutzrecht, dem Abfallrecht, dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dem Naturschutzrecht usw. darzustellen.

Jeder potentielle Investor ist bestrebt, möglichst kurzfristig eine Genehmigung zu erhalten und die rechtlich vorgegebenen Fristen eines solchen Verfahrens zu unterschreiten. Der Vielzahl von Genehmigungsverfahren stehen jedoch begrenzte Personalressourcen der zuständigen Behörden gegenüber.

Die Möglichkeit zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren besteht darin, einen Behördengutachter auf Kosten des Antragstellers einzuschalten. Der Behördengutachter darf das Verfahren aktiv koordinieren und in einem nachfragegerechten Zeitraum entscheidungsreif machen. Dazu gehören z.B. die Koordination und Mitwirkung am Scopingtermin und am öffentlichen Erörterungstermin, die Mitteilung über beizubringende Unterlagen, die Prüfung der Antragsunterlagen, die zusammenfassende Darstellung und Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Koordination der Fachgutachten und die Mitwirkung am Genehmigungsbescheid.

Der Behördengutachter kann so die Behörde entlasten sowie die Qualität der Genehmigung auf Grund seiner hohen Fachkompetenz und Erfahrung erhöhen. Dies bedeutet neben der Erhöhung der Qualität des gesamten Genehmigungsverfahrens eine Zeit- und gegebenenfalls Kosteneinsparung.